

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat	16.12.2025

Auflösung der Bilanzierungshilfe nach NKFCUIG

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Sowohl die Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie als auch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges führten durch erhebliche Einnahmeverluste bei der Einkommensteuer als auch inflationsbedingten Steigerungen insbesondere bei den Energie- und Baupreisen zu starken negativen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte. Um die Haushalte weiterhin tragfähig zu halten, wurde im Herbst 2020 zunächst mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG), das in der Folge des Ukrainekrieges ab 2022 auch auf diese Schäden ausgeweitet wurde (Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG), die Möglichkeit geschaffen, den Belastungen einen außerordentlichen Ertrag entgegenzusetzen, um so die Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und die Bilanz zunächst wieder ausgleichen zu können.

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie und den Ukrainekrieg erzeugten Haushaltsbelastungen außerordentliche Erträge im Umfang von insgesamt 6.248.553,40 € verbucht. Die außerordentlichen Erträge führten zu der in der Bilanz auf der Aktivseite zu zeigenden Bilanzierungshilfe. Die Berücksichtigung des außerordentlichen Ertrages beeinflusste das jeweilige Jahresergebnis entsprechend positiv.

Jahr	ao Ertrag	Jahresergebnis
2020	1.875.688,86 €	1.563.824,76 €

2021	1.772.939,17 €	1.165.127,01 €
2022	1.070.079,59 €	-839.393,39 €
2023	1.529.845,78 €	-3.121.13,19 €
Summe	6.248.553,40 €	

Nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die Bilanzierungshilfe beginnend ab dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Neben dieser allgemeingesetzlichen Regelung kann nach Abs. 2 der Rat im Jahr 2025 zusammen mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 beschließen, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Teilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen, wobei eine Überschuldung nicht eintreten darf.

Daraus folgt, dass zwischen einer ergebniswirksamen ratierlichen Auflösung der Bilanzierungshilfe bis zum Jahr 2076 und einer einmaligen vollständigen erfolgsneutralen Ausbuchung im Jahr 2026 grundsätzliche alle Varianten möglich sind. Eine Einschränkung erfolgt nur insoweit, als dass durch die erfolgsneutrale Ausbuchung keine Überschuldung eintreten darf.

Soweit der Rat im Jahr 2025 keine abweichende Entscheidung trifft, erfolgt die Auflösung gem. § 6 Abs. 1 NKF CUIG regelhaft über 50 Jahre. Dies entspricht einer jährlichen Belastung in Höhe von 124.971,07 Euro. Unabhängig davon sind nach Abs. 3 zukünftig auch außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Die Stadt Haan steht finanziell vor sehr großen Herausforderungen. In den nächsten Jahren sind absehbar keine Haushaltsüberschüsse zu erwarten. Die Auflösung der Bilanzierungshilfe, egal in welcher Form und über welchen Zeitraum, verschärft dieses Problem. Entweder durch die zusätzliche Belastung der Ergebnishaushalte der nächsten Jahre oder durch die direkte Verringerung des Eigenkapitals durch die erfolgsneutrale Ausbuchung.

Das Eigenkapital der Stadt Haan betrug zum 31.12.2024 insgesamt 71,137 Mio. Euro. Mit dem Haushaltsplan 2025 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 11,7 Mio. Euro eingeplant, so dass das Eigenkapital planmäßig zum 31.12.2025 auf 59,4 Mio. Euro sinken würde. Nach der aktuellen Entwicklung des Haushaltes 2025 steht jedoch zu befürchten, dass der eingeplante globale Minderaufwand nicht vollständig realisiert werden kann und das erwartete Minus somit überschritten wird. Zu Beginn des Jahres 2026 wird das Eigenkapital daher auf maximal 59 Mio. Euro geschätzt. Ohne aktive Gegensteuerung und ohne gravierende Änderungen in der Finanzausstattung der Kommunen bzw. der dauerhaften Entlastung im Bereich der Sozialhilfeaufwendungen durch Bund und Land ist heute bereits absehbar, dass wegen weiter auflaufender Fehlbeträge spätestens in 2030 mit der bilanziellen Überschuldung zu rechnen ist.

Die regelhafte Ausbuchung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre in Höhe von jährlich 124.971 Euro führt ohne Gegenfinanzierung zu einer weiteren Belastung des Haushaltes, der entgegengewirkt werden muss. Die desolante Haushaltsslage zwingt zu einer Gegenfinanzierung durch Anhebung der Hebesätze für die Realsteuern.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung weder von der Möglichkeit,

- die Bilanzierungshilfe im Jahr 2026 ganz oder in Teilen erfolgsneutral auszubuchen,
- noch einen kürzeren Abschreibungszeitraum als 50 Jahre festzulegen, Gebrauch zu machen.

Folgt der Rat dieser Empfehlung ist kein Beschluss zu fassen.

Finanz. Auswirkung:

Soweit der Empfehlung der Verwaltung gefolgt wird, ergibt sich aus der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 NKF-CUIG für die Auflösung der Bilanzierungshilfe eine jährliche Haushaltsbelastung in Höhe von 124.971,07 Euro in den Jahren 2026 bis 2075.